



VEREINSSATZUNG

DJK BW Friesdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	2
§ 1	Name, Sitz, Wesen, Rechtsform	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften.....	3
B	Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Ausschluss aus der Abteilung, Streichung aus der Mitgliederliste.....	5
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	6
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins.....	7
D	Organe des Vereins	8
§ 12	Die Vereinsorgane	8
§ 13	Die Mitgliederversammlung	8
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Der Vorstand.....	9
§ 16	Abteilungsversammlungen.....	11
§ 17	Abteilungsleitungen.....	11
E	Sonstige Bestimmungen	12
§ 18	Kassenprüfer.....	12
§ 19	Vereinsordnungen	12
§ 20	Haftung	12
§ 21	Datenschutz	13
F	Schlussbestimmungen	13
§ 22	Austritt aus dem DJK Bundesverband	13
§ 23	Auflösung des Vereins	13
§ 24	Gültigkeit der Satzung	14

Allgemeines

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK Blau-Weiß Friesdorf e.V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Der Verein wurde am 01.07.1970 gegründet. Er ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Köln, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der DJK Blau-Weiß Friesdorf ist ökumenisch offen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 3081 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der christlichen Werte.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i. die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins erfolgt nach den Grundsätzen der christlichen Glaubenslehre und in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde St. Servatius in Friesdorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. des DJK Sportverband – Diözesanverband Köln e.V. und steht damit unter dessen Satzung und Ordnung
 - b. im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB)
 - c. im Badminton Landesverband NRW e.V. sowie im Westdeutschen Tischtennisverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, wenn sie die Satzung des Vereines anerkennen und für die Ziele und Aufgaben des Vereins eintreten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die jeweilige Abteilung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, grundsätzlich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche

Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Bei aktiven Mitgliedern wird unterschieden in:
 - a. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b. Erwachsene Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Alle jugendlichen Mitglieder sowie die von ihnen gewählten Jugendleiter bilden die Sportjugend des Vereins. Im Rahmen dieser Satzung führt und verwaltet die Sportjugend sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Einnahmen aus dem Jugendbereich sind zweckgebunden der Sportjugend zur Verfügung zu stellen.

Soweit die satzungsgemäße Führung der Sportjugend oder die ordnungsgemäße Verwaltung deren Mittel nicht gewährleistet ist, kann der Vorstand einzelne Aufgaben übernehmen.

4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Mitglieder mit langjähriger Mitgliedschaft oder Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die jeweilige Abteilung des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Austrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus der Abteilung, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von der jeweiligen Abteilungsleitung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Die zuständige Abteilung hat den Vorstand über den Ausschluss sowie den Grund des Ausschlusses zu informieren.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung

die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Erhebungen der Beiträge werden durch die Kassierer der jeweiligen Abteilungen sichergestellt.
Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheiden die Abteilungsversammlungen durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in den jeweiligen Abteilungen bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein bzw. der Abteilung, Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein bzw. bei der jeweiligen Abteilung eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen können durch die Abteilungen außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Abteilungsleitungen können in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
Insbesondere ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes, in Sport und Leben christliche Haltung zu erweisen sowie Fairness und Kameradschaft zu zeigen.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. eine Verwarnung,
 - b. einen befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb,
3. Das Verfahren wird von den jeweiligen Abteilungsleitungen eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand nach Anhörung der Abteilungsleitung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungsversammlungen
- die Abteilungsleitungen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jährlich im 2. Quartal durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmhaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Die nachträglich eingereichten Anträge sind allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanungen der Abteilungen und des Hauptvereins durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Bildung und Auflösung von Sportabteilungen;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,

- Geistlicher Beirat,
 - Geschäftsführer und Kassenwart,
 - Jugendwart
 - und den Abteilungsleitern.
2. Mit Ausnahme des geistlichen Beirats werden die Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Durch die Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart.
 3. Die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter sowie der von der Sportjugend gewählte Jugendwart werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Der Vorstand kann einen Nachfolger berufen, soweit ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet. Die Abteilungsleiter und der Jugendwart können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung vertreten lassen.
 5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er
 - die Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen,
 - den jeweiligen Jahresbericht zu erstellen,
 - den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr aufzustellen,
 - die Interessen des Vereins gegenüber den nicht fachspezifischen Sportverbänden und Dachorganisationen zu vertreten.
 6. Für besondere Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
 7. Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart; sie besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführer auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder einberufen.
 9. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Abteilungsversammlungen

1. Die für jede Sportart gebildeten Abteilungen sind innerhalb des Vereins selbstständige Organisationseinheiten. Die Abteilungen führen jeweils eigene Kassen. Sie haben jedoch von ihrem Beitragsrahmen jährlich die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Umlage an den Kassenwart des Vereins abzuführen. Bemessungsgrundlage der Umlage ist grundsätzlich die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen.
2. Die Abteilungsversammlungen bestehen aus den Mitgliedern der jeweiligen Sportabteilungen. Für die Abteilungsversammlungen sind die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß maßgebend.
3. Die Abteilungsversammlungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
4. Die Abteilungsversammlungen bestimmen über den Haushalt des Folgejahres und genehmigen den Kassenabschluss des Vorjahres.
5. Für die Abteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen. Darüber hinaus regelungsbedürftige Sachverhalte können durch eine Abteilungsordnung bestimmt werden; diese bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 17 Abteilungsleitungen

1. Der jeweiligen Abteilungsleitung obliegt die satzungsgemäße Führung ihrer Sportabteilung. Sie vertreten ihre Interessen gegenüber den fachspezifischen Sportverbänden. Die für den Vorstand maßgebenden Bestimmungen finden sinngemäß für die Abteilungsleitung Anwendung.
2. Die Abteilungsleitungen können für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Amtsträger oder Ausschüsse berufen.
3. Die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Soweit die satzungsgemäße Leitung einer Abteilung oder die ordnungsgemäße Führung deren Kassengeschäfte nicht mehr gewährleistet ist, kann der Vorstand die Wahrnehmung dieser Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst übernehmen.

E Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand und nicht den Abteilungsleitungen angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer der Abteilungen prüfen einmal jährlich die Abteilungskassen. Die Kassenprüfer des Hauptvereins und der Abteilungen prüfen einmal jährlich die jeweiligen Kassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung oder der Abteilungsversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der jeweiligen Kassen und jeweiligen Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Abteilungsleitungen bestätigen die Richtigkeit und den satzungsgemäßen Kassenabschluss per Unterschrift.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Jugendordnung
- b) Kassenordnung
- c) Geschäftsordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; diese bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F Schlussbestimmungen

§ 22 Austritt aus dem DJK-Bundesverband

1. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband darf nur in einer mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt versehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei gelten die gleichen Verfahrensregeln wie bei einer Satzungsänderung.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Servatius in Bonn - Bad Godesberg, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.10.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.